

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der KION GROUP AG**  
**und**  
**der Geschäftsführung der KION IoT Systems GmbH**  
gemäß § 293a des Aktiengesetzes („AktG“)

über den Abschluss und den Inhalt des  
**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 14. Februar 2018**  
zwischen der KION GROUP AG und der  
KION IoT Systems GmbH

## **I. Einleitung**

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der KION GROUP AG („**KGAG**“) am 9. Mai 2018 erstatten der Vorstand der KGAG und die Geschäftsführung der KION IoT Systems GmbH („**KIoT**“) nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der KGAG und der KIoT vom 14. Februar 2018. Dieser Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag soll der Hauptversammlung der KGAG am 9. Mai 2018 zur Zustimmung vorgelegt werden.

## **II. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Die KGAG schloss am 14. Februar 2018 als herrschendes Unternehmen mit der KIoT als abhängiger Gesellschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ab. Dieser Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG nur wirksam, wenn sowohl die Gesellschafterversammlung der KIoT als auch die Hauptversammlung der KGAG zustimmen. Die Gesellschafterversammlung der KIoT hat dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bereits durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 5. März 2018 zugestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat der KGAG schlagen der auf den 9. Mai 2018 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der KGAG vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ebenfalls zuzustimmen. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird nach der Zustimmung der Hauptversammlung der KGAG gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der KIoT eingetragen worden ist.

## **III. Vertragsparteien**

### **1. KION GROUP AG**

Die KGAG, das herrschende Unternehmen, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die KGAG hat ihren Sitz in Wiesbaden und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 27060 eingetragen. Das Grundkapital der KGAG beträgt EUR 118.090.000,00 und ist in 118.090.000 Stückaktien eingeteilt, die auf den Inhaber lauten. Die KGAG ist Obergesellschaft der KION Group und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der KIoT, der Linde Material Handling GmbH, der STILL GmbH sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr der KGAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der KGAG ist das Halten, Erwerben, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen jedweder Rechtsform, insbesondere an solchen Unternehmen, die im Bereich der Entwicklung, der Produktion und des Vertriebs von Staplern,

Lagertechnikgeräten (Flurförderzeugen) und Mobilhydraulik, Software und Automatisierungs- bzw. Robotiklösungen im Logistikbereich, einschließlich damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen und Beratungsleistungen sowie ähnlicher Aktivitäten tätig sind, sowie die entgeltliche Übernahme geschäftsleitender Holdingfunktionen, sonstiger entgeltlicher Dienstleistungen und Leasingfinanzierungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen.

Mitglieder des Vorstands der KGAG sind derzeit die Herren Gordon Riske (Vorsitzender des Vorstands), Prof. Dr. Eike Böhm, Ching Pong Quek und Dr. Thomas Toepfer.

Die KGAG wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, falls ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Derzeit ist keinem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilt worden.

## **2. KION IoT Systems GmbH**

Die KIoT, die abhängige Gesellschaft, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die KIoT hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110310 eingetragen. Das Stammkapital der KIoT beträgt EUR 25.000,00. Die Einlagen auf das Stammkapital sind voll geleistet.

Das Geschäftsjahr der KIoT ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der KIoT ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Erbringung von Programmierungstätigkeiten, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie im In- und Ausland sowie damit verbundene Forschung und Entwicklung für die Bereiche der Entwicklung, der Produktion des Vertriebs von Staplern, Lagertechnikgeräten (Flurförderzeugen) und Mobilhydraulik und Automatisierungs- bzw. Robotiklösungen im Logistikbereich.

Einzigste Gesellschafterin der KIoT ist die KGAG, die unmittelbar 100 % der Anteile an der KIoT hält.

Geschäftsführer der KIoT ist Herr Johannes Schotte.

Die KIoT wird gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags kann einem oder mehreren Geschäftsführern der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsmacht erteilt und/oder dieser oder diese allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) befreit werden. Einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist derzeit der alleinige Geschäftsführer der KIoT, Herr Johannes Schotte.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags dient insbesondere dazu, eine einheitliche unternehmerische Leitung der KIoT zu gewährleisten und zwischen der KIoT und der KGAG eine ertragsteuerliche Organschaft zu begründen. Zudem wird mit dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag eine noch engere Zusammenarbeit zwischen der KGAG und der KIoT ermöglicht.

Auch ohne den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags hat die Gesellschafterversammlung der KIoT ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer. Gegenüber dem gesetzlich nicht klar definierten Umfangs des Weisungsrechts durch die Gesellschafterversammlung lässt sich das Weisungsrecht durch einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag aber eindeutig und rechtssicher festlegen. Da nach dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags für die Ausübung des Weisungsrechts auch nicht stets ein Gesellschafterbeschluss zur Ausübung der Leitung gefasst werden muss, wird die Steuerung der KIoT als Tochtergesellschaft praktikabler und effizienter. Zudem lässt sich durch den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags eine einheitliche Steuerung von Konzern-töchtern realisieren. Die KGAG kann ihre Steuerinstrumentarien gezielter und für den Konzern wirtschaftlich vorteilhafter einsetzen als ohne den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags.

Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag kann eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen KGAG und KIoT begründet werden. Gewinne und Verluste der KIoT können dann ertragsteuerlich auf Ebene der KGAG mit deren Ergebnissen und den Ergebnissen weiterer mit der KGAG organschaftlich verbundener Gesellschaften konsolidiert werden. Das ermöglicht, die Gesamtsteuerquote der KION Group zu senken und das Risiko steuerlich ungenutzter Verluste zu verringern. Die Organschaft muss hierfür grundsätzlich für mindestens fünf Zeitjahre bestehen.

Darüber hinaus hat die Organschaft einen positiven Liquiditätseffekt, da Gewinnabführungen der KIoT an die KGAG im Rahmen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen. Ohne Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag würde auf Dividenden zunächst Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag abgezogen und diese Steuer grundsätzlich erst später im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der KGAG wieder erstattet.

Darüber hinaus verstärkt der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags die für die umsatzsteuerliche Organschaft notwendige organisatorische Eingliederung der KIoT in das Unternehmen der KGAG. Die bestehende umsatzsteuerliche Organschaft ist wirtschaftlich vorteilhaft für die KION Group.

## **V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Der wesentliche Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags kann folgendermaßen zusammengefasst und erläutert werden:

### **1. Leitung**

Die KIoT unterstellt gemäß Ziffer 1.1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ihre Leitung der KGAG als herrschendem Unternehmen. Die KGAG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der KIoT Weisungen hinsichtlich deren Leitung zu erteilen. KIoT ist gemäß Ziffer 1.2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, den Weisungen der KGAG Folge zu leisten. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der KIoT weiterhin deren Geschäftsführung.

### **2. Gewinnabführung**

Die KIoT verpflichtet sich gemäß Ziffer 2.1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, ihren ganzen Gewinn an die KGAG abzuführen. Der Umfang der Gewinnabführung wird in Ziffer 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags näher beschrieben.

Gemäß Ziffer 2.1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

Nach Ziffer 2.2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags kann die KIoT mit Zustimmung der KGAG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („HGB“) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Ziffer 2.3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags stellt klar, dass weder Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor diesem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden, noch Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, gleich ob diese vor oder nach Inkrafttreten des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden, als Gewinn an die KGAG abgeführt oder zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen.

### **3. Verlustübernahme**

Ziffer 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags regelt die Verlustübernahme durch die KGAG. Danach ist die KGAG verpflichtet, in entsprechender Anwendung des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der KIoT auszugleichen. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme wird dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

#### **4. Wirksamkeit, Wirkung**

Ziffer 4.1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags stellt klar, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KIoT sowie der Hauptversammlung der KGAG bedarf. Zudem wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister der KIoT eingetragen wurde. Die Gesellschafterversammlung der KIoT hat dem Vertrag bereits am 5. März 2018 zugestimmt.

Mit Ausnahme der Regelungen zur Beherrschung nach Ziffer 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gilt der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß Ziffer 4.2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der KIoT, in dem der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag im Handelsregister der KIoT eingetragen wird. Somit gilt er insoweit voraussichtlich ab dem 1. Januar 2018.

#### **5. Laufzeit, Kündigung**

In Ziffer 5 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags finden sich Regelungen zur Laufzeit des Vertrags und den Beendigungsmöglichkeiten. Gemäß Ziffer 5.1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann gemäß Ziffer 5.2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der KIoT gekündigt werden, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung des Vertrags endet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der ersten fünf Zeitjahre kann der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß Ziffer 5.3 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der KIoT gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist zudem auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch unterjährig – schriftlich kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag beispielhaft und nicht abschließend in Ziffer 5.5 genannt und liegen z.B. vor

- bei einem Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der KIoT im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG durch die KGAG;
- bei Verschmelzung oder Spaltung der KGAG oder der KIoT;
- bei Liquidation der KGAG oder der KIoT;
- aus anderen Gründen im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.

## **6. Schlussbestimmungen**

Ziffer 6.1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Ziffer 6.2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags erklärt die deutsche Fassung des Vertrags für maßgeblich. Die „Salvatorische Klausel“ in Ziffer 6.3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. werden oder sich im Vertrag eine Lücke befindet. In den genannten Fällen soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

## **VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung**

Die KGAG hält 100 % der Anteile an der KIoT. Da die KIoT keinen außenstehenden Gesellschafter hat, ist im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich im Sinn des § 304 AktG zu bestimmen. Deshalb ist auch keine Abfindung im Sinn des § 305 AktG zu bestimmen und keine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung vorzunehmen. Da die KGAG unmittelbar alle Anteile an der KIoT hält, ist auch keine Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG erforderlich.